

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie hiermit Ihren **Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2024**.

Bitte wirken Sie bei der Grundbesitzabgabenerhebung mit, indem Sie alle mit dem beiliegenden Bescheid festgesetzten und erhobenen Grundbesitzabgaben prüfen und Unstimmigkeiten dem Sachgebiet Abfall und Steuern bzw. den Stadtwerken Warstein (Wassergeld/Kanalgebühr/Niederschlagswasser) mitteilen. Bei Rückfragen stehen Ihnen diese Verwaltungsstellen unter den im folgenden Text angegebenen Rufnummern gern zu Verfügung. Erfahrungsgemäß kommt es in den ersten Tagen nach dem Versand der rund 13.000 Bescheide zu längeren Wartezeiten am Telefon. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür und empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Anfrage unter Angabe der Telefonnummer per E-Mail (**grundbesitzabgaben@warstein.de**) zu stellen. Wir werden uns dann bemühen, Ihre Anfrage als eine von sicherlich vielen möglichst rasch zu beantworten.

Über Adressänderungen erhält das Sachgebiet Abfall und Steuern **keine** automatische Mitteilung aus dem Einwohner-Meldeamt. Um sicherzustellen, dass zukünftige Bescheide richtig zugestellt werden, ist eine formlose schriftliche oder elektronische Mitteilung erforderlich.

Zum Inhalt des Grundbesitzabgabenbescheides geben wir Ihnen noch folgende Informationen:

I. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe), Grundsteuer B (sonstiges Grundvermögen)

Mit der Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2024 vom 14.12.2023 ist der **Hebesatz** für die **Grundsteuer A unverändert** auf 420 v. H. und für die **Grundsteuer B unverändert** auf 730 v. H. festgesetzt worden.

Die Festsetzung der Grundsteuer ist in Ihrem Bescheid auf **Seite 1** aufgeführt. Einwendungen, die sich gegen die Besteuerungsgrundlagen (z.B. Einheitswert, Steuermessbetrag oder Grundstücksart) für die Grundsteuerfestsetzung richten, sind unter Angabe des unter "Objekt" aufgeführten Aktenzeichens des Finanzamtes (Einheitswertnummer) beim Finanzamt vorzubringen.

II. Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren (Wasser / Kanal)



stadtwerke
warstein

1. Wassergeld

Das Wassergeld für den Frischwasserbezug wird wie bisher als **Grundgebühr + Wasserverbrauchsgebühr** erhoben. Die **Grundgebühr** beträgt bei Wasserzählern mit einer

Nennleistung bis	bis 31.12.2023		ab 01.01.2024	
Q3= 4	10,00 €/Monat	+ 7 % MWSt.	12,96 €/Monat	+ 7 % MWSt.
Q3=10	15,00 €/Monat	+ 7 % MWSt.	19,43 €/Monat	+ 7 % MWSt.
Q3=16	28,00 €/Monat	+ 7 % MWSt.	44,05 €/Monat	+ 7 % MWSt.

Die zusätzlich zu entrichtende **Wasserverbrauchsgebühr** beträgt **seit 01.01.2023** je m³ Wasser **1,43 €** und **ab 01.01.2024** je m³ Wasser **1,71 €** + 7 % MwSt. Die Wasserverbrauchsermittlung für das Jahr 2023 ist in Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid auf **Seite 3** aufgeführt. Auskünfte hierzu: Tel.-Nr. 02902/81-326.

2. Wechsel der Wasserzähler und der Unterzähler (Gartenzähler-/Zwischenzähler)

Gemäß der Mess- und Eichverordnung sind **Wasserzähler** alle 6 Jahre auszutauschen. Dieser Wechsel ist für Sie kostenlos. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass der Wasserzähler jederzeit zugänglich ist.

Sofern Sie einen **Unterzähler** (für z.B. Regenwasseranlagen, Gartenbewässerung, landwirtschaftliche Zwecke) installiert und angemeldet haben, **prüfen** Sie bitte, **ob dieser ebenfalls noch den Eichvorschriften entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, dann müssen Sie den Unterzähler austauschen und eine schriftliche Mitteilung der Daten** (Name, Vorname, Adresse, Verbrauchsstelle, alte Zähler-Nr. mit Ausbaustand, neue Zähler-Nr. und Einbaudatum) **bis spätestens 01.10.2024 an die Stadtwerke senden**. Spätere Wechsel können aufgrund der Erstellung der Ablesekarten nicht berücksichtigt werden!

3. Kanalbenutzungsgebühren

In Warstein werden **getrennte Abwassergebühren** für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Die **Schmutzwassergebühr** bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab und beträgt **seit 01.01.2023 3,00 €** und **ab 01.01.2024 3,35 € je m³ Schmutzwasser**. Die detaillierte **Abrechnung der Schmutzwassergebühren und des Wassergeldes** (Grundgebühr und Wasserverbrauchsgebühr) **für das Jahr 2023** sowie die mit den Gebührensätzen für 2024 ermittelte **neue Vorausleistung für 2024** können Sie der **Seite 3** Ihres Grundbesitzabgabenbescheides entnehmen.

Mit **Kunden** der **Lörmecke - Wasserwerk GmbH in Erwitte** erfolgt die Abrechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2023 mit **3,00 €/m³** und die Festsetzung des neuen Abschlages für 2024 mit **3,35 €/m³** Schmutzwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in 2023.

Die hinsichtlich der Wasserversorgung sowie der Kanalbenutzung aus der Abrechnung für 2023 sowie Vorausleistungs-Festsetzung für 2024 ermittelten Beträge sind auf der **Seite 1 oder 2** Ihres Grundbesitzabgabenbescheides unter "Festsetzungen Wasser / Kanal" als "Änderungsbetrag" aufgeführt. Auskünfte zur Abrechnung erteilen die Stadtwerke unter Tel.-Nr. 02902/81-326.

4. Niederschlagswassergebühr

Sie bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangt und beträgt **seit 01.01.2023 0,69 € je m²** und **ab 01.01.2024 0,68 € je m²** kanalwirksamer bebauter und / oder befestigter Fläche. Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr ist in Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid auf **Seite 1** aufgeführt. Auskünfte hierzu: Tel.-Nr. 02902/81-341 und 81-309.

III. Straßenreinigungsgebühren für Straßenkehrung und **Winterdienst** (Schneeräumen und Streuen)

Die **Gebühren für die Straßenreinigung** (Straßenkehrung) **und für den Winterdienst** sind seit dem 01.01.2008 **unverändert** geblieben. Die Festsetzung ist in Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid auf **Seite 1** aufgeführt. Auskünfte: Tel.-Nr. 02902/81-218.

IV. Abfallentsorgungsgebühren

Endabrechnung über den entrichteten Vorausleistungsbetrag 2023 / Festsetzung der Vorausleistung 2024

Die detaillierte Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023 sowie die für das Jahr 2024 ermittelte neue Vorausleistung können Sie der **Seite 3** Ihres Bescheides entnehmen. Hier finden Sie unter "Abrechnung Abfall" auch die Abrechnung über Ihren im Jahr 2023 lt. Grundbesitzabgabenbescheid 2023 gezahlten Vorausleistungsbetrag für Restmüllbehälter-Leerungen. Die hinsichtlich der Abfallentsorgung aus der Abrechnung für 2023 sowie Vorausleistungs-Festsetzung für 2024 ermittelten Beträge sind auf der **Seite 1** Ihres Grundbesitzabgabenbescheides unter "Festsetzungen Abfall" als "Änderungsbetrag" aufgeführt. Auskünfte zur Abrechnung erteilt das Sachgebiet Abfall und Steuern unter den Tel.-Nummern 02902/81-218 und 02902/81-219.

1. Restmüll-Behältergebühr (Entleerungsgebühr) / Graue Tonne

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

			2023	2024
			(endgültige Gebühr)	(Vorauszahlung)
a)	je	120 l-Behälter je Entleerung	5,64 €	5,64 €
b)	je	240 l-Behälter je Entleerung	11,28 €	11,28 €
c)	je	1.100 l-Behälter jährlich	1.341,96 €	1.341,96 €

Grundgebühr und Entleerungsgebühr für die 1.100 l-Müllgroßbehälter sind im Grundbesitzabgabenbescheid in einer Gesamtsumme ausgewiesen. Bei der Berechnung der ebenfalls unveränderten Windeltonnen-Entleerungsgebühr von 146,64 (120 l-Behälter) bzw. 293,28 € (240 l-Behälter) wurden pauschal 26 Entleerungen im Jahr 2023 zugrunde gelegt.

2. Grundgebühr

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

			2023	2024
			(endgültige Gebühr)	(Vorauszahlung)
a)	je	120 l-Restmüllbehälter	101,04 €	101,04 €
b)	je	240 l-Restmüllbehälter	130,08 €	130,08 €
c)	je	1.100 l-Restmüllbehälter	6,00 €	6,00 €

3.1 Bioabfall-Behältergebühr (Pauschalgebühr) / Grüne Tonne

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

			2023	2024
			(endgültige Gebühr)	(Vorauszahlung)
a)	je	120 l-Behälter	93,84 €	93,84 €
b)	je	120 l-Behälter (Saisontonne)*	54,74 €	54,74 €
c)	je	120 l-Behälter (Saisontonne zusätzlich zur Biotonne)*	54,74 €	54,74 €
d)	je	240 l-Behälter	187,80 €	187,80 €
e)	ja	240 l-Behälter (Saisontonne)*	109,55 €	109,55 €
f)	je	1.100 l-Behälter	861,12 €	861,12 €
g)	je	Biofilterdeckel	12,00 €	12,00 €

*Saisontonne: Zeitraum 7 Monate in 2024 für die Zeit 02.05.2024 – 29.11.2024

3.2 Gebühr für die Sonderleerung einer fehlbefüllten Biotonne im Rahmen der Restmülltour:

			2023	2024
			(endgültige Gebühr)	(endgültige Gebühr)
a)	je	120 l-Behälter je Entleerung	10,00 €	10,00 €
b)	je	240 l-Behälter je Entleerung	20,00 €	20,00 €
c)	je	1.100 l-Behälter je Entleerung	90,00 €	90,00 €

V. Verkauf einer Immobilie / Eigentumswechsel

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Zahlungspflichtig gegenüber der Stadt ist derjenige, dem das Grundstück am 01.01. des Jahres vom Finanzamt zugerechnet ist. Wenn Sie eine Zwischenabrechnung der sonstigen Gebühren benötigen, finden Sie auf der Internetseite der Stadt Warstein www.warstein.de unter dem Suchbegriff **Eigentumswechsel** einen Vordruck mit ausführlichen Hinweisen für die Mitteilung des Eigentumswechsels an die Stadt. Sofern Sie keine Zwischenabrechnung benötigen (z. B. Übertragung in der Familie, nur Grundsteuer), erfolgt die Umschreibung auf ein neues Kassenzeichen automatisch aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes im Folgejahr nach dem Jahresbescheid und rückwirkend zum 01.01. des Jahres.

VI. Zahlungen und Überweisungen

Geben Sie bei der Überweisung der Grundbesitzabgaben bitte das vollständige Kassenzeichen mit der Objektnummer an und tätigen Sie **für jedes Grundstück = Objektnummer eine eigene Überweisung**. Andernfalls kann es sonst in der Stadtkasse zu EDV-bedingten Fehlbuchungen und Mahnungen kommen.

Mit freundlichen Grüßen